

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Drittes Capitel. Von dnen Corpore derer Catholischen Stände des Reichs.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Drittes Capitel.

Von dem Corpore derer Catholischen Stände des Reichs.

§. III.

Die Catholische Stände des Reichs machen zwar ein eigenes und mächtiges Corpus derer Reichs=Stände aus, halten auch öfftere Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Berathschlüssen über die ihre Religion und die derselben zugethane Stände betreffende Vorkommlichkeiten, erlassen ingleichen öffters gemeinschaftliche Schreiben an den Kayser, Pabst &c. oder fassen sonst Schlüsse ab, indessen ist mir nichts eigentliches bekannt, wie es um dieses Corporis Verfassung, & dessen Directorium &c. stehe? oder ob es gar keine gewisse eigene und richtige Verfassung hat, dahero auch mehrers davon nicht zu melden weiß. ⁶⁾

[illegible]

Wier=

